



CH-3003 Bern, EKK

E-Mail

juerg.herren@seco.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: voj
Sachbearbeiter/in: teb
Bern, 28. Januar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben, in Vernehmlassung bis am 26. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Herren

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) dankt für die Gelegenheit zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können:

Die EKK ist mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen einverstanden und dankt dem WBF (SECO) für die Vorlage. Mit der vorgesehenen Anpassung, wird für die Reisebranche/Hotellerie Rechtssicherheit und ein gewisser Handlungsspielraum in der Preisfestsetzung geschaffen.

Nachstehend beziehen wir zum Bericht und dem entsprechenden Gesetzesartikel Stellung:

Geprüfte Alternativen – Kapitel 1.3 – Seite 5 und 6

Wir können die gesetzliche Verankerung im UWG aufgrund der geschilderten Alternativen gut nachvollziehen.

Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht – Kapitel 2 - Seite 7.

Die geschilderten Rechtsvergleiche sind zutreffend und zeigen eine vergleichbare Entwicklung in anderen Ländern/Regionen auf. Viel wichtiger scheint uns aber der Verweis, dass die Plattformökonomie Monopole tendenziell fördert und in Europa aber auch den USA übergeordnete Debatten dazu laufen. Wie der Bericht richtig feststellt, ist der Wegfall einer Preisbindung nur ein kleiner Schritt vorwärts für Plattformnutzer.

Die beantragte Neuregelung – Kapitel 3.1 – Seite 8

Aufgrund der Entwicklung ist es nachvollziehbar, dass der Bundesrat den Weg eines separaten Artikels 8a UWG und eine engere Auslegung der Motion Bischof wählt.

Insbesondere aufgrund der digitalen Entwicklung, fragen wir uns jedoch, ob man parallel dazu oder zumindest innert nützlicher Frist, diese Bestimmung nicht genereller für alle Online-Plattformen ausweiten sollte. Heutzutage, und nicht desto weniger wegen der COVID-19 Pandemie, werden bei Handelsgeschäften, aber auch bei Taxiunternehmen, Gastronomie usw. immer stärker Online-Plattformen benutzt. Mit einer offeneren Formulierung könnte man den zu erwartenden ähnlichen Entwicklungen in anderen Branchen antizipieren und somit auch einem gesetzessystematischen Nachteil der «branchenspezifischen Beschränkung» entgegenwirken.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft – Endkunden – Kapitel 5.3 – Seite 12

Im Grundsatz sind wir mit den Ausführungen zu den Auswirkungen einverstanden. Betreffend die Erläuterungen zu Endkunden möchten wir festhalten, dass jede «Freiheit in der Preisfestsetzung» positive wie negative Effekte auf Konsumenten haben kann.

Im Normalfall führt die Freiheit zu dynamischeren Preisen. Die aus dem analogen Zeitalter gewohnte Erwartungshaltung der Konsumenten, «ein Produkt, ein Preis», wird somit gerade mit Aufhebung von Preisbindungsklauseln aber immer weniger erfüllt.

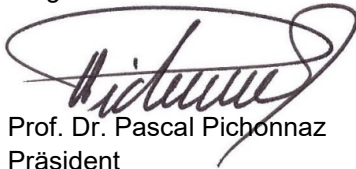
Zusammenfassend sind wir mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes ohne Änderungsantrag einverstanden.

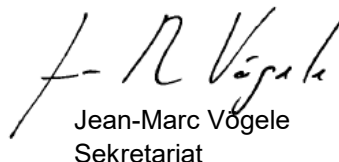
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Kenntnisnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen


Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Präsident


Jean-Marc Vögele
Sekretariat